

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 87.

Marienburg, den 2. November.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. 1. Von der Firma Julius Herzfeld in Dortmund ist ein **Fleischconservierungsmittel** unter dem Namen „**Zenith**“ in den Verkehr gebracht worden, von dem in einem Kellamengutachten behauptet wird, daß es vollkommen frei von schädlichen Bestandteilen und verbotenen Stoffen sei. Zenith besteht nach den vorgenannten Untersuchungen aus rund 46% Kochsalz, 50% **doppelt kohlensaurem Natron** und 4% Magnesia.

Nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902, betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, (M. G. Bl. S. 48.) — vgl. auch § 5 Nr. 3 c der Ausführungsbestimmungen D. des Bundesrats zum Fleischbeschauengesetz — gehören Alkalikarbonate zu denjenigen Stoffen, die bei der gewerbmäßigen Zubereitung von Fleisch nicht angewendet werden dürfen und mit denen behandeltes Fleisch aus dem Ausland nicht eingeführt, nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden darf (§ 21 des Fleischbeschauengesetzes). Es ist die Auffassung hervorgetreten, daß der Bundesrat mit den Alkalikarbonaten (kohlensauren Salzen) nur die einfach kohlensauren Alkalien, nicht aber das nicht besonders genannte **doppeltkohlensäure Natron** habe verbieten wollen, und daß demnach das vorschriebene Zenith als Konservierungsmittel für Fleisch zulässig sei. Diese Auffassung ist irrig. Unter „Carbonaten“ versteht man vom chemischen Standpunkt aus alle Salze der Kohlensäure ohne Ausnahme. Als **zweibasische Säure** vermag die Kohlensäure zwei Reihen von Salzen zu bilden und zwar mit 1. und 2. Äquivalenten eines Metalls. Die Salze der ersten Reihe bezeichnet man als **saurer**, die der zweiten Reihe als **neutrale Carbonate**. Die sauren Salze werden auch **doppeltkohlensäure Salze** oder **Bicarbonate** genannt. Letztere Begriffe sind somit die engeren und fallen unter den allgemeinen Begriff der Carbonate. Dieser umfaßt in gleicher Weise die neutralen und die sauren Salze, die einfachen Carbonate und die Bicarbonate.

Diese chemische Bezeichnungswelt gilt übrigens nicht nur für die Kohlensäure, sondern ganz allgemein für alle zwei- und mehrbasischen Säuren. So werden die Salze der Schwefelsäure unter der Bezeichnung **Sulfate** zusammengefaßt, und man unterscheidet **saurer** oder **Bisulfate** und **neutrale Sulfate**, ohne daß dadurch die Bisulfate ausfallen, Sulfate zu sein.

Fallen sonach vom chemischen Standpunkt aus die **doppeltkohlensauren Salze (Bicarbonate)** zweifellos unter die nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 als **Zusatzstoffe** zu Fleisch verbotenen **Alkali** und **Sodalkalkcarbonate**, so erscheint das Verbot auch nach der zu Grunde liegenden Absicht gerechtfertigt, da die Bicarbonate ebenso wie die Carbonate zu den Stoffen gehören, die eine minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind (§ 21 Abs. 3 des Fleischbeschauengesetzes).

Hiernach sind die mit der Durchführung des Fleischbeschauengesetzes betrauten Behörden, einschließlich der Beschaustellen für ausländisches Fleisch, zu verständigen und anzuweisen, im Falle der Feststellung des Zusatzes von Stoffen der bezeichneten Art die strafrechtliche Verfolgung der Schuldigen zu veranlassen und bei der Untersuchung ausländischen Fleisches nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. J. A. gez. Förster.

Der Finanz-Minister J. A. gez. Rathjen.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten J. A. gez. Hermes.

Der Minister des Innern J. B. gez. v. Klingh.
Der Minister für Handel und Gewerbe J. A. gez. Neuhaus.

Marienburg, den 18. Oktober 1904.

Vorstehender Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, im Falle der Feststellung des Zusatzes von Stoffen der bezeichneten Art die strafrechtliche Verfolgung der Schuldigen zu veranlassen.

Nr. 2. Marienburg, den 1. November 1904.

In Folge wiederholter Beschwerden über die zunehmende Trunksucht unter der arbeitenden Bevölkerung des Amtsbezirks Fischau und die im trunkenen Zustand verübten Exzesse wird hierdurch auf Grund des § 3 der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 28. Januar 1901 (Amtsblatt Seite 41) die Polizeistunde für die Schanklokale im Amtsbezirk Fischau auf **8 Uhr Abends** festgesetzt.

Nr. 3. Marienburg, den 24. Oktober 1904.

Nach Berichten des Kaiserlichen Gesandten in Venezuela sind dort in letzter Zeit verschiedentlich **Ausländer** auf Grund des Artikels 20 des Ausländergesetzes vom 16/11 April v. 38. am **Landen verhindert** worden, weil sie mit Pässen und Führungszugangsweisen nicht versehen waren. Artikel 20 dieses Gesetzes bestimmt, daß Ausländer, die sich in Venezuela niederlassen wollen, um zugelassen zu werden, verpflichtet sind, der höchsten Zollbehörde des Ortes, an dem sie zuerst venezolanisches Gebiet betreten, **vollständige Papiere** über ihren Zivilstand und ein **Führungsbüchlein** der Behörde ihres letzten Aufenthaltsortes ordnungsgemäß legalisiert, einzureichen.

Ferner ist neuerdings den Führern von Schiffen, die Auswanderer nach Venezuela befördern, die Verpflichtung auferlegt worden, den Behörden außer der üblichen Liste auch die **Heimatspapiere** dieser Personen vorzulegen.

Nr. 4. Marienburg, den 1. November 1904.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 9. August d. 38. zu genehmigen geruht, daß zu der von dem Domänenverwalter in Mey zu veranlassenden **Geldlotterie** mit einem Spielkapital von rd. 8 Millionen Mark, aus dem preussischen Staatsgebiete Lose vertrieben werden dürfen. Die

Lotterte soll in 8 Reihen mit je 199 800 Stück Losen zu 5 *M* ausgelieft und in jeder Reihe sollen 10 705 Gewinne im Gesamtbetrage von 337 800 *M* gezogen werden.

Nr. 5. Marienburg, den 28. Oktober 1904.

Die Wahl des Besitzers Rudolf Gottschalk in Rudau zum Mitglied des Schulvorstandes der evangelischen Schule zu Thienau ist von mir bestätigt worden.

Nr. 6. Marienburg, den 29. Oktober 1904.

Es sind gewählt und bestätigt worden:

a. zum Schöffen:

Hofbesitzer Paul Engbrecht in Melmerswalde;

b. zu Stellvertr. Schöffen:

Hofbesitzer Jakob Quiring in Melmerswalde,

Wirtsbesitzer Max Rieß in Damerau.

Nr. 7. Marienburg, den 28. Oktober 1904.

Unter den Schweinen des Besitzers Jakob Hinz in Liegnitz ist Rotlauf ausgebrochen, und ist daselbst die Gehöftsperrung angeordnet worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter den Schweinen des Bachbühners Barwich-Neumünsterberg ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Die Gehöftsperrung ist angeordnet.

Baerwalde, den 29. Oktober 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Wegen Bau des Dampfeschöpfwerks in Petershagen ist der Weg von der Altenborfer Fähre bis zur Nieder-Petershagner Triift vom 31. d. Mts. bis 14. November für Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Amt Petershagen. Stobendorf, den 29. Oktober 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Käseleipächters Fuertter in Reutlich ist nicht wie in der Bekanntmachung vom 18. d. Mts. gelagt, die Rotlaufseuche, sondern acnte Schweinefeuche ausgebrochen.

Strenge Gehöftsperrung ist angeordnet.

Brangenan, den 28. Oktober 1904.

Der Amtsvorsteher.